

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	17/231	Gesundheitswesen	SM	12.	17/421	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	17/786	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	SM	13.	17/477	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	16/3145	Straßenwesen	VM	14.	17/733	Rechtsanwälte und Notare	JuM
4.	17/724	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	15.	17/470	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	16/5342	Verwaltungsreform und Behördenorganisation	IM	16.	17/744	Gesundheitswesen	KM
6.	17/773	Beamtenrecht	IM	17.	17/162	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	17/788	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	17/0390	Steuersachen	FM
8.	17/458	Kommunale Angelegenheiten	IM	19.	17/440	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	16/5345	Staatsanwaltschaften	JuM	20.	17/763	Kommunale Angelegenheiten	IM
10.	17/509	Kommunale Angelegenheiten	MLW				
11.	17/811	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM				

**1. Petition 17/231 betr. Ausstellung digitaler Impfnachweise**

Das Anliegen des Petenten bezieht sich auf die Ausstellung von digitalen Impfnachweisen mit QR-Code für solche Personen, die zum Zeitpunkt der Einführung des digitalen Impfnachweises bereits beide Impfungen in einem Impfzentrum erhalten hatten. In einer Pressemitteilung vom 10. Juni 2021 hatte das Sozialministerium angekündigt, dass diesem Personenkreis, zu dem sich auch der Petent selbst zählt, der digitale Impfnachweis „in den nächsten Wochen automatisch per Post zugeschickt“ werde. Der Petent weist darauf hin, dass er seinen digitalen Impfnachweis bis zum 3. Juli 2021 nicht erhalten hatte. Weiterhin kritisiert der Petent, dass, verursacht durch den späten Versand der digitalen Impfnachweise, vermeidbare Kosten für die Ausstellung von digitalen Impfnachweisen durch Apotheken und Arztpraxen entstanden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Insgesamt waren rund 2,5 Millionen Impfbescheinigungen postalisch zu versenden. Mehrere Voraussetzungen mussten erfüllt sein, bevor der Versand erfolgen konnte.

Die Erzeugung der Bescheinigungen konnte erst nach Freigabe des Bundes starten. Daher war eine Vorproduktion nicht möglich. Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 stellte der Bund klar, dass die Nutzung der Daten der geimpften Personen für den postalischen Versand der Impfbescheinigungen durch § 22 des Infektionsschutzgesetzes in der gültigen Fassung gedeckt ist. Somit wurde zu diesem Zeitpunkt erst die rechtliche Grundlage für die Nutzung der schon erhobenen Daten für den Versand der digitalen Impfnachweise durch den Bund geschaffen.

Mit der Kabinettsvorlage „Einführung und Ausstellung des digitalen Impfnachweises in Baden-Württemberg“ wurde im Umlaufverfahren des Ministerrats vom 11. Juni 2021 beschlossen, den digitalen Impfnachweis als zusätzliche Möglichkeit der Dokumentation von Impfungen umzusetzen. Die Zustimmung zur Finanzierung wurde am 24. Juni 2021 vom Finanzministerium erteilt. Dem Druck und postalischen Versand der digitalen Impfbescheinigungen ging die Durchführung eines Vergabeverfahrens voraus. Am 30. Juni 2021 kam der Vertrag mit der Auftragnehmerin zustande.

Um Nachsendungen zu vermeiden, sollte der Versand erst nach vollständiger Umsetzung des Verfahrens zur Ausstellung digitaler Impfbescheinigungen durch die Impfzentren erfolgen. Der tatsächliche Versand der digitalen Impfbescheinigungen erfolgte also ab Anfang Juli 2021. Ein früherer Versand war aus den dargestellten Gründen nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

**2. Petition 17/786 betr. Maskenpflicht in der Innenstadt**

Der Petent begehrt die Aufhebung der Maskentragepflicht im Bereich der Innenstadt von Reutlingen, die unter anderem per Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2021 erlassen wurde. Er gibt an, dass diese in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz – GG), in die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) sowie in das Freizügigkeitsrecht (Artikel 11 Absatz 2 GG) eingreife. Darüber hinaus erzeuge das ständige Maskentragen eine bedrückende Stimmung. Er erkenne zum Teil sein Gegenüber nicht mehr. Soziale Beziehungen könnten somit erheblich beschädigt werden. Außerdem seien die Bürger durch die bisherigen Corona-Maßnahmen der vergangenen zwei Jahre bereits massiv in ihren Rechten eingeschränkt worden. Eine Rückkehr zu Normalität würde durch das Einführen der Maskenpflicht verzögert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt. Damit ist es rechtlich zulässig, über die CoronaVO Absonderung hinausgehende Infektionsschutzmaßnahmen, beispielsweise per Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung, umzusetzen. An der gegenständlichen Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2021 bestehen in formeller und materieller Hinsicht keine Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit. Materiell-rechtlich wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinreichend in örtlicher und zeitlicher Hinsicht bestimmt konkretisiert. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer deutlichen Verringerung des Tröpfchenauswurfs und damit potenziell erregerehaltiger Aerosole bei. Dieser Schutz wird gesteigert, wenn alle anwesenden Personen einen derartigen Schutz tragen.

Die Allgemeinverfügung trat am 13. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 15. Januar 2022 außer Kraft.

Der Hauptübertragungsweg des Coronavirus ist die Übertragung von Mensch zu Mensch durch respiratorische Aufnahme flüssiger oder fester virushaltiger Partikel. Durch Atmen, Sprechen, Singen oder Schreien – sowie durch Husten und Niesen – werden Tröpfchen beziehungsweise zuvor eingeatmeter Feinstaub exhalieren. Diese mit der Luft ausgeatmeten Partikel können dabei das Virus tragen. Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Studien, die die Wirksamkeit von Masken aufzeigen. Dies gilt grundsätzlich sowohl für Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) als auch für FFP2-Masken. Aufgrund ihrer guten Filtereigenschaften und des hohen Abscheidegrades dienen FFP2-Masken, oder Masken vergleichbarer Norm, sowohl dem Eigenschutz als auch dem Fremdschutz, da die ausgeatmete sowie eingeatmete Luft über die Maskenfläche gefiltert wird. Das Tragen von Masken ist eine Maßnahme

der Primärprävention und trägt maßgeblich dazu bei, die Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung zu reduzieren. Dies war im Dezember 2021 insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens der Omikron-Variante mit höherer Übertragungsrate im Vergleich zur zuvor zirkulierenden Delta-Variante notwendig, um den exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden.

Das zuständige Landratsamt hat insofern vom 13. Dezember 2021 bis zum 15. Januar 2022 eine Masken-tragepflicht für bestimmte Bereiche der Stadt, insbesondere der Innenstadt, erlassen. Mit dieser Maßnahme sollte das Infektionsrisiko bei Ansammlungen von Menschen, bei denen Abstände nicht und Hygienemaßnahmen nur bedingt eingehalten werden können, minimiert werden. Das Tragen von Masken ist auch im Freien ein wichtiger Baustein zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Im Freien findet zwar grundsätzlich ein sofortiger Verdünnungseffekt der ausgeatmeten Aerosole mit Frischluft statt, jedoch ist die lokale Partikelkonzentration bei Nahfeldkontakten zu berücksichtigen. Wird ein Abstand von 1,5 Metern im Freien nicht eingehalten, sind Personen im direkten Nahfeld einer infizierten Person, wie zum Beispiel bei längeren Gesprächen, einer erhöhten lokalen Konzentration infektiöser Partikel ausgesetzt. Das Robert Koch-Institut empfiehlt insofern das Tragen von Masken auch in Außenbereichen, wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann oder in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen.

Im Übrigen steht dem Petenten der Verwaltungsrechtsweg offen, sofern er der Auffassung ist, durch die Allgemeinverfügung in eigenen Rechten verletzt worden zu sein.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

### 3. Petition 16/3145 betr. Verkehrssicherungspflicht für eine Stützmauer

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Sanierung einer Natursteinstützmauer sowie die Schaffung eines Zugangs durch die Straßenbauverwaltung. Alternativ fordert der Petent die Übernahme der mit der Natursteinmauer gesicherten Flurstücke oder die Übernahme beider Flurstücke gegen Rückerstattung des Kaufpreises (20 000 DM) alternativ schenkweise durch das Land Baden-Württemberg.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die gegenständliche Stützmauer befindet sich auf zwei Flurstücken und schließt an eine Betonmauer auf einem benachbarten Flurstück an, die 1,5 m vor der Flurstücksgrenze des Petenten endet. Entlang der Stützmauer verläuft ein Radweg als Teil einer Bundesstraße.

Der Petent behauptet, dass im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße eine vorhandene Natursteinmauer auf den Flurstücken durch die Straßenbauverwaltung im Jahre 1972 versetzt und neu aufgebaut worden sei. Nachweise hat der Petent nicht beigebracht. Der Straßenbauverwaltung liegen hierzu keine Unterlagen vor. Eine Bauwerksnummer der Straßenbauverwaltung weist die Stützmauer nicht auf.

Nach Aktenlage hat die Stützwand vor dem Ausbau der Bundesstraße im Jahre 1972 wohl nur der besseren baulichen Ausnutzung und gegebenenfalls Schutz des Grundstücks gedient, da die Bundesstraße eine räumliche Entfernung aufwies. Auch verschiedene benachbarte Grundstücke weisen keine Stützmauern auf. Mit dem Ausbau im Jahre 1972 wurde der straßenbegleitende Radweg bis an den Fuß der Wand angebaut. Dies bedeutet aber nicht, dass die Stützmauer zum Gegenstand der Straße geworden ist (dazu sogleich).

Die Stützmauer befindet sich aktuell in einem schlechten baulichen Zustand und ist dringend sanierungsbedürftig. Dies wurde durch den Betriebsdienst des Landratsamts im August 2020 dokumentiert. Die Schäden sind vor allem geprägt durch Ausbauchungen, Überhänge, Absenkungen sowie herausgefallene und zerbrochene Steine. Starker Bewuchs schädigt die Mauer noch zusätzlich.

Die Grundstücke, auf denen sich die Stützmauer befindet, wurden nach Aussage des Petenten 1986 durch Herrn M. und später, im Jahr 1992, zu einem Preis von 20 000 DM durch den Petenten als Wochenendgrundstück erworben.

##### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zu den Forderungen des Petenten im Einzelnen:

###### a) Beseitigung von „Baufehlern“

Der Petent begehrt, dass die „Baufehler“ an der Stützmauer „in Ordnung gebracht“ werden sollen.

Die Forderung des Petenten ist unbegründet.

Anspruchsgegner wäre der Straßenbaulastträger der Bundesstraße, die Bundesstraßenverwaltung. Das Land Baden-Württemberg übt die Straßenbaulastträgerschaft im Auftrag des Bundes aus (nachfolgend nur: Straßenbauverwaltung). Ein Anspruch steht dem Petenten jedoch nicht zu.

Die Mauer auf den beiden Flurstücken wurde nicht von der Straßenbauverwaltung errichtet oder ver-

ändert. Unterlagen hierzu liegen der Straßenbauverwaltung nicht vor. Unterlagen, aus denen sich etwas Gegenteiliges ergeben könnte, wurden vom Petenten ebenfalls nicht beigebracht.

Bereits aus dem Umstand, dass die Stützmauer nicht von der Straßenbauverwaltung errichtet oder verändert wurde, kann der Petent keine Ansprüche gegen die Straßenbauverwaltung geltend machen.

Im Übrigen haben der Petent beziehungsweise seine Ehefrau die Flurstücke im Jahr 1992, das heißt ca. 20 Jahre nach dem Ausbau der Bundesstraße mit der Stützmauer erworben. Etwaige Ansprüche müssten sie gegebenenfalls gegen den Verkäufer der Flurstücke geltend machen, sofern ihnen hieraus Mängelrechte zustehen.

#### b) Verkehrssicherheit wiederherstellen

Dem Petenten steht ein begehrtter Anspruch auf Wiederherstellung der Verkehrssicherheit durch Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nicht zu.

Die streitgegenständliche Stützmauer dient bereits nicht der Straße, sondern der Terrassierung des Hanges. Sie ist nicht Teil des Straßenkörpers und somit von der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers nicht umfasst. Sie wies im Jahr 1972 gegenüber der Bundesstraße eine räumliche Entfernung auf. Sie dient aber auch nicht dem später angelegten Radweg.

Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn die Stützmauer ein Bestandteil der Straße wäre. Dies ist aber an dieser Stelle gerade nicht der Fall. Stützmauern können Teil des Straßenkörpers im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sein, wenn sie dem Schutz der Straße dienen. Voraussetzung für eine als Straßenbestandteil zu qualifizierende Stützmauer ist dabei, dass ein funktionaler Zusammenhang der Stützmauer zur Straße besteht. Die Stützmauer muss für die Herstellung beziehungsweise Aufrechterhaltung der für die Benutzbarkeit der Straße gebotenen Sicherheit in dem Sinne erforderlich sein, dass sie entweder die höher gelegene Straße selbst gegen ein angrenzendes Grundstück abstützt, oder die tiefer liegende Straße gegen ein Abrutschen des anliegenden Geländes schützt. Dient die Stützmauer dagegen nicht überwiegend Straßenzwecken, sondern vorrangig dem Interesse des Grundstückseigentümers an einer besseren baulichen Ausnutzung seines Grundstücks oder allein dem Schutz dieses Grundstücks, so ist sie allein diesem zuzuordnen mit der Folge, dass kein Straßenbestandteil im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 1 FStrG vorliegt und eine Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers nicht in Betracht kommt.

Wie bereits dargestellt, ist die Stützmauer nicht zur Absicherung der Straße errichtet worden, sondern zum Zwecke der Terrassierung der Grundstücke. Sie wurde im Zuge des Ausbaus auch nicht verändert und ist damit nicht zum Straßenbestandteil geworden. Andere benachbarte Hanggrundstücke weisen ebenfalls keine Stützmauern auf. Dies spricht ebenfalls dafür, dass die Stützmauer alleine der Terrassierung der Grundstücke dient.

Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, das heißt für die Vermeidung einer Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums ist zunächst der Grundstückseigentümer als Verantwortlicher der Stützmauer verpflichtet (vgl. §§ 907, 908 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Es handelt sich hierbei um eine Pflichtigkeit aus dem Eigentum, Artikel 14 Grundgesetz.

Unabhängig hiervon ist durch regelmäßige Streckenkontrollen des Straßenbauamts gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu besorgen ist. Obwohl das Bauwerk in Privatbesitz ist, ist die Streckenkontrolle angehalten, hier auf größere Veränderungen zu achten. So könnte eventuell durch die von der privaten Mauer ausgehende Gefährdung eine Sperrung des Geh- und Radweges erforderlich werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass bei einem Starkregenereignis Steine auf die Straße gespült werden. Bei Gefahr im Verzug aufgrund der nicht erfolgten Pflege beziehungsweise Unterhaltung durch die Eigentümerin der Grundstücke könnte es notwendig werden, dass die Straßenbauverwaltung dem Schutzauftrag für den Geh- und Radweg wahrnehmend auf Kosten der Eigentümerin im Rahmen einer Ersatzvornahme tätig werden muss.

#### c) Zugangsrecht wiederherstellen/Weiterverkauf ermöglichen

Dieselben Erwägungen sind auch hinsichtlich des Begehens des Petenten auf Wiederherstellung eines Zugangs anzuführen. Der Petent beziehungsweise seine Ehefrau haben die Grundstücke in Kenntnis der fehlenden Zuwegung vonseiten der Bundesstraße erworben. Bereits aus diesem Grund scheidet ein entsprechender Anspruch aus.

Im Übrigen steht es den Eigentümern frei, ein solches gegebenenfalls im nachbarlichen Einvernehmen dinglich sichern zu lassen. Zudem dürfte, sofern keine andere Zuwegung besteht, ein Notwegerecht bestehen (vgl. § 917 BGB).

Die vom Petenten vorgetragene Gründe stehen einer Weiterveräußerung nicht entgegen. Zudem ist das Grundstück im Grundbuch und im Kataster angelegt und eingemessen und damit tauglicher Verkaufsgegenstand.

#### d) Übernahme des Grundstücks durch die Straßenbauverwaltung

Eine Übernahme durch die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Baden-Württemberg zu einem Kaufpreis von 20 000 DM oder schenkweise kommen nicht in Betracht. Eine Nutzung der Flurstücke als Ausgleichsflächen für Straßenbaumaßnahmen ist nicht angedacht. Zudem ist die schenkweise Übernahme nicht wirtschaftlich vorteilhaft, weil insoweit Unterhaltungspflichten bestehen. Durch die notwendige Sanierung der Stützmauer würden zudem hohe Kosten entstehen, die einer Übernahme ebenfalls entgegenstehen.

Das Regierungspräsidium hat eine Übernahme der Flurstücke aus diesem Grunde abgelehnt.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

**4. Petition 17/724 betr. Wohnungseinbruch, Beweissicherung durch die Polizei**

## I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt das Verhalten von Polizeibeamten sowie der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Wohnungseinbruchsdiebstahl, bei dem ihm Bargeld in Höhe von 15 000 Euro entwendet worden sein soll. Außerdem sei ihm im weiteren Verlauf durch betrügerisch operierende Personen ein weiterer finanzieller Schaden in Höhe von 3 000 Euro entstanden. Er trägt vor, dass die Ermittlungsbehörden (Polizeidienststelle sowie Staatsanwaltschaft), unzureichend ermittelt beziehungsweise keine ausreichende „Beweissicherung“ vorgenommen hätten.

## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

## 1. Vorbringen des Petenten

Der Petent führt seine als besonders prekär empfundene dauerhaft wirtschaftlich schlechte Situation auf einen Wohnungseinbruchsdiebstahl zurück, bei dem ihm Bargeld in Höhe von 15 000 Euro entwendet worden sein soll. Darüber hinaus sei er im weiteren Verlauf um weitere 3 000 Euro durch betrügerisch operierende Personen geschädigt worden. In beiden Fällen habe er Forderungen titulierte, die Schuldner zeigten jedoch keinerlei Absicht, diese zu begleichen.

In diesem Zusammenhang habe der Petent auch eine strafrechtliche Verfolgung in Gang gesetzt, jedoch ohne den geringsten Erfolg, da diese Fälle von der Staatsanwaltschaft mit unterschiedlichen Begründungen „abgetan“ worden seien. Mit einem der Schuldner stünde der Petent weiterhin in Kontakt, dieser würde ihm immer wieder das Versprechen der Rückzahlung erteilen, jedoch nicht umsetzen.

Außerdem trägt der Petent vor, dass bei der Ermittlung der Diebstahlsdelikte seitens der Ermittlungsbehörden kardinale Versäumnisse festzustellen seien. Er benennt diesbezüglich nicht zeitnah zum Tatgeschehen stattgefundenen Maßnahmen der Beweissicherung, beanstandet dies und bittet um Klärung.

## 2. Sachverhalt

Der Petent erstattete am 21. Januar 2018 beim Polizeirevier Strafanzeige gegen die Personen A., G. und S. wegen Diebstahls. Er gab an, dass er von seiner verstorbenen Mutter 15 000 Euro Bargeld geerbt habe. Dieses Geld habe er in drei Umschlägen in seiner Wohnung aufbewahrt. Der Petent äußerte den Verdacht, dass die drei Beschuldigten das Geld im Zeit-

raum vom 14. bis 21. Januar 2018 entwendet haben könnten. Die drei Beschuldigten hätten in der Vergangenheit die Mutter des Petenten gepflegt. Im Jahr 2017 habe er der Beschuldigten A. für mehrere Wochen seinen Wohnungsschlüssel überlassen. Die Beschuldigte A. sollte sich um die Wohnung kümmern. Er vermute, dass die Beschuldigte A. in dieser Zeit einen Nachschlüssel für seine Wohnung habe anfertigen lassen. Von dem in seiner Wohnung aufbewahrten Geld habe er den Beschuldigten G. und S. im Jahr 2017 erzählt, weshalb er davon ausgehe, dass alle drei Beschuldigten Kenntnis von dem Geld hatten.

Er gehe davon aus, dass ihm das Geld am 20. Januar 2018 entwendet worden sei. Die drei Beschuldigten hätten ihn am Abend des 20. Januar 2018 betrunken gemacht, um in seiner Wohnung das Geld zu stehlen. Die Beschuldigten G. und S. hätten ihn an diesem Tag zu einem Umtrunk eingeladen. Der Petent vermutet, dass die Beschuldigte A. während seiner Abwesenheit in der Wohnung war und das Geld stahl. Der Zutritt zu seiner Wohnung sei entweder mittels des Nachschlüssels erfolgt oder durch kurzfristiges Entwenden des Originalschlüssels im Rahmen des Umtrunks. Während dieses Umtrunks sei es den Beschuldigten möglich gewesen, an den Schlüssel zu gelangen.

Der Beschuldigten A. warf der Petent darüber hinaus vor, dass diese sich von ihm 1 500 Euro als Darlehen geliehen habe und das Geld in der Folge nicht zurückbezahlt habe.

Außerdem soll die Beschuldigte A. mehrere Armreifen der Beschuldigten G. entwendet haben. Der Petent habe bereits im Oktober 2017 die Armreifen der Beschuldigten G. bei einem Pfandleiher ausgelöst und mit der Beschuldigten G. vereinbart, dass die Schulden bei ihm bzw. durch Pflege seiner Mutter abgearbeitet werden sollen. Die Beschuldigte A. sei jedoch kurzfristig in seiner Wohnung gewesen und habe vorgegeben, die Schulden in Höhe von 1 500 Euro begleichen zu wollen. Das habe die Beschuldigte A. jedoch nicht getan. Vielmehr habe die Beschuldigte A. die Wohnung kurze Zeit später wieder verlassen, danach seien die Armreifen verschwunden gewesen.

Die Beschuldigten haben die ihnen vorgeworfenen Taten bestritten. Sie geben im Wesentlichen an, das Geld nicht entwendet zu haben. Die Beschuldigte A. gab darüber hinaus an, dass sie tatsächlich Geldbeträge von dem Petenten erhalten habe, die Schulden jedoch vollständig abgearbeitet habe. Sie habe auch zu keinem Zeitpunkt die Armreifen der G. entwendet.

Nach Durchführung der Beschuldigtenvernehmungen, bei welchen die Beschuldigten den Tatvorwurf abstritten, legte das Polizeirevier die Akten am 21. März 2018 der Staatsanwaltschaft vor.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 22. März 2018 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten lasse sich nicht feststellen, wie sich die Vorgänge tatsächlich zugetragen haben. Es stehe letztlich Aussage gegen Aussage, ohne dass einer der Aussagen von vornher-

ein erhöhter Beweiswert zukomme und ohne dass unbeteiligte Zeugen zur Verfügung stünden, die mit ihren Angaben ausreichenden Aufschluss über das tatsächliche Geschehen geben könnten.

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft erhob der Petent Beschwerde. Er könne nicht hinnehmen, dass die Beschuldigten „ungeschoren“ davonkommen.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde mit Verfügung vom 5. Juni 2018 unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Verfügung keine Folge. Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 erhob der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde unter anderem gegen den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft und rügte dabei die aus seiner Sicht „unzureichenden und zu schnell eingestellten Ermittlungen“. Der Leitende Oberstaatsanwalt wies die Dienstaufsichtsbeschwerde mit Bescheid vom 16. Juli 2018 zurück.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 forderte der Petent gegenüber der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme von Schmuckstücken bei A. sowie deren Begutachtung. Dies wurde von der Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnden Beweiswerts am 17. Juli 2018 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 14. November 2020 beantragte der Petent die Wiederaufnahme des Verfahrens und berichtete von einem Gespräch zwischen der Beschuldigten S. und G. am 12. November 2020. Die Beschuldigte S. soll dabei gegenüber der Beschuldigten G. eingeräumt haben, für den Diebstahl der 15 000 Euro verantwortlich zu sein. Zudem habe S. ihm im Rahmen einer Privatfeier seinen Hausschlüssel entwendet und im Anschluss wieder zugesteckt. Er vermutete, dass S. in der Zwischenzeit in seiner Wohnung gewesen sei.

Die Staatsanwaltschaft nahm daher mit Verfügung vom 19. November 2020 das Ermittlungsverfahren wieder auf und ließ die Beschuldigten erneut polizeilich vernehmen. Die Beschuldigte G. hat die Angaben des Petenten jedoch im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung nicht bestätigt, sogar klar in Abrede gestellt. Vielmehr habe der Petent bei einem zufälligen Treffen ihr (G.) gegenüber erwähnt, er glaube, dass S. die Täterin sei und diese nun beschuldigt werden solle. Dies lehnte A. ab. Daher stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 1. Dezember 2020 erneut gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein, da weiterhin widersprüchliche Angaben der Beschuldigten und keine Beweismittel vorlagen, welche den Tatnachweis mit einer die Anklageerhebung notwendigen Sicherheit führen könnten.

Gegen diese Verfügung erhob der Petent mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 erneut Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde mit Bescheid vom 18. Dezember 2020 keine Folge. Mangels belastbarer objektiver Beweismittel oder Anhaltspunkte für eine Täterschaft der Beschuldigten seien weitere Ermittlungsschritte, wie vom Petenten im Rahmen seiner Beschwerde aufgeführt, nicht angezeigt, nachdem solche zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts voraussetzten. Bloße Vermutungen reichten für weitere Maßnahmen nicht aus.

Eine Gegenvorstellung des Petenten vom 15. Januar 2021 wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 19. Januar 2021 zurück.

Der Petent erstattete außerdem am 24. September 2018 in den Räumlichkeiten des Polizeireviere Strafanzeige gegen A. wegen des Verdachts des Betruges sowie gegen G. wegen des Verdachts der Unterschlagung. Der Beschuldigten A. warf der Petent vor, sich von ihm insgesamt 3 000 Euro in mehreren Teilbeträgen geliehen, das Darlehen im Anschluss jedoch nicht zurückgezahlt zu haben. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 19. Oktober 2018 gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Die unübersichtlichen und schwer verständlichen handschriftlichen Aufzeichnungen des Petenten seien für eine Bezifferung des Schadens nicht geeignet. Aus den Notizen ergebe sich, dass die Schulden der Beschuldigten zumindest teilweise mit ihrer erbrachten Arbeitskraft verrechnet wurden. Die Beschuldigte A. habe im Rahmen des früheren Ermittlungsverfahrens angegeben, dass sie ihre Schulden vollständig abgearbeitet habe. Aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten bleibe unklar, ob die Schulden tatsächlich getilgt wurden oder zumindest teilweise noch bestehen. Diese Frage könne jedoch dahingestellt bleiben, weil im Hinblick auf die Gesamtumstände der Tat davon auszugehen sei, dass die Beschuldigte zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme noch gewillt war, den geschuldeten Betrag durch die Erbringung ihrer Arbeitskraft zu begleichen. Ein Vorsatz im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) sei daher nicht nachweisbar.

Der Beschuldigten G. warf der Petent vor, sich von dem Petenten zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt 900 Euro Bargeld geliehen und den Betrag in der Folge unterschlagen zu haben. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Der Tatbestand der Unterschlagung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil der Geldbetrag als Darlehen gewährt wurde, die Geldscheine demnach übereignet wurden und zum Zeitpunkt der Zahlungsverweigerung nicht mehr im Eigentum des Petenten standen. Sollte die Beschuldigte von Beginn an in rechtswidriger Absicht gehandelt haben, käme vielmehr ein Vergehen des Betruges in Betracht. Der Tatnachweis könne diesbezüglich jedoch nicht mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit geführt werden. So sei die Beschuldigte ihren Zahlungsverpflichtungen offenbar zunächst nachgekommen. Vor diesem Hintergrund sei kaum davon auszugehen, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme vorsätzlich im Sinne des § 263 StGB handelte.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 gegenüber der Diakonischen Beratungsstelle brachte der Petent erneut seine Lebenssituation vor und übermittelte ein offensichtlich von ihm selbst erstelltes, nicht unterschriebenes Geständnis der S. mit demselben Datum.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 wandte sich der Petent mit dem Sachverhalt an den Oberbürgermeister und monierte diesem gegenüber die „Versäumnisse“ der Ermittlungsbehörden, insbesondere des Polizeire-



Zur Direktwahl der Landrätinnen und Landräte:

In Baden-Württemberg wird seit Bestehen des Landes die Landrätin oder der Landrat durch den Kreistag gewählt (§ 39 der Landeskreisordnung). Für die Bestellung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Landrätinnen und Landräte, gibt es in Baden-Württemberg keine verfassungsrechtlichen Vorgaben. Dadurch liegt die Festlegung dieses Wahlverfahrens im Gestaltungsermessen des Landesgesetzgebers.

Die vergangenen parlamentarischen Initiativen zu dieser Thematik haben bisher im Landtag keine Mehrheit erreicht. Ob sich hieran künftig etwas ändert, bleibt offen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Gericke

## 6. Petition 17/773 betr. Renteneintrittsalter der Beamtinnen und Beamten

Der Petent fordert ein flexibles Renteneintrittsalter für Beamtinnen und Beamte. So sollten Beamtinnen und Beamte auch noch im hohen Alter arbeiten dürfen. Sofern sie dagegen körperlich für bestimmte Tätigkeiten nicht mehr geeignet sind, sollten sie eine andere Tätigkeit erhalten oder ihre Arbeitszeit herabsetzen können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

– Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten grundsätzlich nach Erreichen der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand (§ 25 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG). Die Entscheidung, grundsätzlich eine Altersgrenze für den Eintritt der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand festzulegen, kann auf Landesebene nicht geändert werden. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses gehört zum Bereich des Statusrechts, für den der Bund mit dem Beamtenstatusgesetz von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Dem Landesrecht ist lediglich die nähere Ausgestaltung überlassen. Dem Petenten steht es insofern frei, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Der Landesgesetzgeber hat von dem ihm zustehenden Gestaltungsspielraum dergestalt Gebrauch gemacht, dass er die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand grundsätzlich auf den Ablauf des Monats festgelegt hat, in dem die Beamtinnen und Beamten das 67. Lebensjahr vollenden (§ 36 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes – LBG). Er hat die Altersgrenze durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienst-

rechts (Dienstrechtsreformgesetz) vom 9. November 2010 unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung schrittweise von 65 Jahren angehoben. Das Beamtenrecht folgte insoweit der Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Jahre. Die Altersgrenze trägt der Erfahrung Rechnung, dass bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters Leistungskraft und Leistungsfähigkeit im Allgemeinen nachlassen und dem gesundheitlichen Anforderungsprofil des Dienstes nicht mehr genügt werden kann, wobei nicht für alle Dienstbereiche von demselben Anforderungsprofil ausgegangen werden muss.

Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten gelten abweichende gesetzliche Altersgrenzen (§ 36 Absatz 2 bis 4 LBG). So erreichen beispielsweise Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Polizeivollzugsdienstes, auch wenn sie in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, sowie des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes die gesetzliche Altersgrenze bereits mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

– Hinausschiebung der Altersgrenze

Das Landesrecht sieht auch bereits die Möglichkeit vor, nach Erreichen der Altersgrenze freiwillig im aktiven Dienst zu bleiben. Auf Antrag kann der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze grundsätzlich bis zu dem Ablauf des Monats hinausgeschoben werden, in dem die Beamtin oder der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet (§ 39 Satz 1 LBG). Mit der Anhebung der davor geltenden Grenze des (vollendeten) 68. Lebensjahres auf das nun geltende (vollendete) 70. Lebensjahr durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 1. Dezember 2015 wurde die mit der Dienstrechtsreform 2011 eingeleitete „Offensive für freiwillige Weiterarbeit“ fortgeführt.

Aufgrund der Sonderaltersgrenzen ist für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des Justizvollzugsdienstes, des Werkdienstes im Justizvollzug und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes eine Weiterarbeit nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres möglich (§ 39 Satz 2 LBG).

Voraussetzung ist jeweils, dass die Hinausschiebung der Altersgrenze im dienstlichen Interesse liegt (§ 39 Satz 1 LBG). Hierdurch soll die Organisationshoheit des Dienstherrn gestärkt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Dienststellen nicht nur aus individuellen, in der Person liegenden Gründen, sondern aus den unterschiedlichsten personalwirtschaftlichen und organisatorischen Gründen stärker darauf Einfluss haben müssen, ob sie die angebotene Weiterarbeit tatsächlich annehmen können.

– Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Auf Antrag können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auch vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden (§ 40 LBG). Bei der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag müssen die Beamtinnen und Beamten ebenfalls eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben. So können nach § 40 Absatz 1 Satz 1 LBG Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (Nummer 1) oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben (Nummer 2). Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit der Vollzugsdienste können bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres einen entsprechenden Antrag stellen (vgl. § 40 Absatz 1 Satz 2 LBG).

Nach § 40 Absatz 2 Satz 1 LBG sind Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit der Vollzugsdienste tritt das 60. Lebensjahr an die Stelle des 65. Lebensjahres (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 4 LBG).

– Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Auch wegen Dienstunfähigkeit können Beamtinnen und Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden (§§ 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG, 43 ff. LBG). Die materiellen Voraussetzungen hierfür hat der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend im Beamtenstatusgesetz geregelt. Das Landesrecht ist auf verfahrensrechtliche Regelungen beschränkt.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG, § 43 Absatz 1 LBG). Bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich nach dienstlicher Weisung ärztlich untersuchen zu lassen (vgl. § 53 Absatz 1 Satz 1 LBG).

Beamtinnen und Beamte werden jedoch nicht in den Ruhestand versetzt, wenn sie anderweitig verwendbar sind (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG). Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann (§ 26 Absatz 2 Satz 1 BeamtStG). Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes

auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen (§ 26 Absatz 3 BeamtStG) bzw. ihre oder seine Arbeitszeit entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt werden (§ 27 BeamtStG).

– Dienstbefreiungen

Außerdem gibt es für Beamtinnen und Beamte verschiedene Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung.

Damit sieht das Beamtenrecht bereits eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, um den Eintritt in den Ruhestand entsprechend der Dienstfähigkeit und den Wünschen der Beamtinnen und Beamten individuell zu gestalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 7. Petition 17/788 betr. Eintrag in die Gräberliste

Der Petent bittet um Klärung eines Sachverhalts betreffend den Eintrag zweier Grabstätten in die Gräberliste entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV). Der Todesfall der beiden Verstorbenen, die auf dem Friedhof in Zunsweier, einem Stadtteil der Stadt Offenburg, bestattet und Soldaten im Ersten Weltkrieg gewesen seien, sei in der jeweiligen Verlustliste verzeichnet. Nach Meinung des Petenten sei nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden. Dies sei aber vermutlich nicht geschehen, da die beiden Grabstätten nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgeführt seien.

Die Prüfung des Sachverhalts hat Folgendes ergeben:

Tatsächlich sind die beiden Gräber in der von der Stadt Offenburg geführten Gräberliste nicht verzeichnet. Die Stadt führt dazu aus, dass sich Grabzeichen des Ersten Weltkriegs auf dem Friedhof im Stadtteil Zunsweier befänden. Darunter seien auch die Grabzeichen der vom Petenten angeführten beiden Kriegstoten. Die beiden Gräber seien nicht in der von der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz enthalten.

Die vom Petenten genannten Grabstätten sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten.

Eine nachträgliche Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist

nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen ausgeschlossen. Danach können die vom Petenten angeführten Gräber nicht mehr in die öffentliche Obhut genommen werden. Infolgedessen ist eine Aufnahme in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz nicht möglich. Damit entfällt dann die vom Petenten vorgebrachte Übersendung einer Abschrift der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz. Somit können die beiden Grabstätten nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgeführt sein.

Die vom Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts hat damit ergeben, dass eine Übernahme der in der Petitionsschrift genannten Gräber in die öffentliche Obhut selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Gräbergesetzes ausgeschlossen ist. Somit entfällt die Meldung der Grabstätten an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, da die Meldung der beiden Grabstätten an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu Recht unterblieb, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

#### **8. Petition 17/458 betr. Eintrag von Grabstätten in Bretten in das Gräberverzeichnis**

Der Petent wendet sich wegen drei Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Bretten an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen seien Soldaten des Ersten Weltkriegs gewesen. Die Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Bretten führt aus, dass sich die vom Petenten aufgeführten Grabstätten der drei Verstorbenen auf dem jüdischen Friedhof in Bretten befänden. Der Zustand der Grabstätten sei intakt und gepflegt. Die Verstorbenen seien Kriegsgefallene des Ersten Weltkriegs. Die Namen seien auf dem Denkmal für die israelitischen Gefallenen des Ersten Weltkriegs aufgeführt, das sich ebenfalls auf dem jüdischen Friedhof befinde. Die jeweiligen Nachweise zu den Personendaten seien im Stadtarchiv Bretten einsehbar.

In der bei der Stadt Bretten zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz sind die drei Grabstätten ausweislich der beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Ausfertigung nicht aufgeführt.

Die vom Petenten genannten Grabstätten sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber

der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Bretten zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt somit ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft (IRG Baden) voraus. Diese hat grundsätzlich gebeten, von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten werden entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Bretten geführten Gräberliste nachgewiesen werden.

Da sich die Grabstätten auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

#### **9. Petition 16/5345 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen**

Der Petent wendet sich gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. Er ist der Ansicht, dass weder Staatsanwaltschaft noch Generalstaatsanwaltschaft ihrer Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nachgekommen seien. Diese hätten – nachdem der Angezeigte durch das Sozialgericht häufig beauftragt werde – die Unabhängigkeit und die Neutralität des Gutachters, aber auch dessen fachliche Eignung überprüfen müssen. So seien viele Gutachter wirtschaftlich von Aufträgen des Gerichts abhängig und würden daher nicht ergebnisoffen prüfen. Vielmehr würden sie von vornherein wissen, was bei dem Gutachten herauskommen soll, „weil das Gericht ihnen einen Wink gegeben hatte, welche Tendenz es bei einem Gutachten erwarte.“ Aufgrund der inhaltlichen Qualität des Gutachtens und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen lägen ausreichende Verdachtsmomente vor, dass der Angezeigte seine Gutachterfunktion dazu missbraucht

habe, ein „völlig willkürliches und realitätsfernes Gutachten zu erstellen, das in keiner Weise die tatsächliche gesundheitliche Situation des Probanden abbildete.“

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 22. August 2017 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den vom Sozialgericht in einem Rechtsstreit des Petenten gegen das Land Baden-Württemberg bestellten Sachverständigen wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse. Der Petent legte dem Angezeigten zur Last, dieser habe im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens ein grob fehlerhaftes fachorthopädisches schriftliches Gutachten erstattet. Insbesondere seien die für die Erstellung des Gutachtens herangezogenen Unterlagen unvollständig gewesen, es sei Stellung genommen worden zu fachfremden medizinischen Gebieten, Untersuchungsdaten seien falsch angegeben worden und der Angezeigte habe versucht, die beim Petenten vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bagatellisieren beziehungsweise zu negieren. Zudem bestehe der Verdacht, dass der Angezeigte das Gutachten nicht „nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch“ erstattet habe, da es diesem primär auf die Vergütung für die Gutachtenerstellung angekommen sei.

Nach Beiziehung der Akten des Sozialgerichts gab die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 4. Januar 2018 der Strafanzeige des Petenten gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Es bestanden nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angezeigte bei seiner Beurteilung wider besseren Wissens falsche Angaben gemacht habe, was Voraussetzung für eine strafbare Handlung wäre. Auch grobe Fahrlässigkeit sei strafrechtlich nicht relevant. Soweit der Angezeigte fachfremde Gesundheitsstörungen in seine gutachterliche Stellungnahme mit aufgenommen habe, habe dies der ausdrücklichen Fragestellung des Gerichts entsprochen, zudem maße sich der Angezeigte keine eigene Sachkunde an, sondern berufe sich auf Beurteilungen von Fachkollegen. Auch habe der Angezeigte die von ihm herangezogenen Unterlagen benannt, es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass dem Angezeigten eine etwaige – vom Petenten zunächst darzulegende – Unvollständigkeit nicht bekannt gewesen sei. Zudem habe der Petent an den vom Angezeigten für erforderlich gehaltenen Untersuchungen nicht mitgewirkt. Im Hinblick auf fehlerhaft angegebene Untersuchungsdaten handele es sich lediglich um ein Schreibversehen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 legte der Petent Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Januar 2018 ein und begründete diese mit gesondertem Schreiben vom 10. März 2018. Das Gutachten entspreche grundsätzlich nicht den Anforderungen, die an Gutachten im Schwerbehindertenrecht zu stellen seien. So fehlten beispielsweise Angaben zur persönlichen Vorgeschichte des Petenten. Auch habe der Angezeigte vielfach fehlerhafte Feststellungen zum körperlichen Zustand beziehungs-

weise zu den bestehenden Beschwerden und Einschränkungen getroffen und die Beweisfragen in der Folge grob fehlerhaft beantwortet. Insbesondere habe er „vorsätzlich und wider besseres Wissen“ behauptet, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung von einem Ausheilen eines vorangegangenen Wirbelbruchs ausgegangen werden könne.

Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde des Petenten mit Bescheid vom 26. März 2018 unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Verfügung zurück. Ergänzend führte sie aus, dass davon auszugehen sei, dass der Angezeigte die Beschreibungen der Erkenntnisse eigener Untersuchungen gemäß seinen Wahrnehmungen gemacht habe und nicht im Ansatz zu erkennen sei, dass diese wider besseren Wissens erfolgt seien. Ob die Feststellungen tatsächlich inhaltlich zutreffend gewesen seien, sei für die strafrechtliche Bewertung ohne Relevanz. Der Angezeigte habe im Hinblick auf den Zustand nach einem Wirbelbruch auf wissenschaftliche Erkenntnisse Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass eine aktuelle radiologische Überprüfung durch den Petenten nicht gewünscht gewesen sei. Aufgrund des Zeitablaufs sei er von einem Ausheilen ausgegangen und habe in der Folge dargelegt, dass der entsprechende darauf beruhende Grad der Behinderung nicht (mehr) anzuerkennen sei.

Rechtliche Würdigung:

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist in tatsächlicher und rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht kein Anlass. Weder dem Vortrag des Petenten noch den Akten können zureichende tatsächliche Anhaltspunkte entnommen werden, dass sich der Angezeigte des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse strafbar gemacht hat. Die Aufnahme von Ermittlungen war und ist nicht veranlasst.

Ein unrichtiges Gesundheitszeugnis im Sinne des § 278 Strafgesetzbuch (StGB) setzt im subjektiven Tatbestand voraus, dass dieses wider besseren Wissens erstattet worden ist. Diesbezüglich lag bereits kein Anfangsverdacht vor. Die gerügte Befangenheit des Sachverständigen im Sinne fehlender Unabhängigkeit bedarf im Ermittlungsverfahren keiner gesonderten Prüfung und wäre gegebenenfalls alleine vor den Fachgerichten geltend zu machen. Gleiches gilt für die Frage einer etwaigen mangelnden Kompetenz des Gutachters. Da diese allein nicht geeignet wäre, eine strafbare Handlung zu begründen, bedurfte es auch hierzu keiner weitergehenden Aufklärung durch die Ermittlungsbehörden.

Bei Zweifeln an der Unabhängigkeit beziehungsweise Unparteilichkeit eines Sachverständigen besteht nach § 118 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 406 Absatz 1 bis 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Beteiligten des sozialgerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit, einen Ablehnungsantrag zu stellen. Ein Sachverständiger kann nach § 406 Absatz 1 Satz 1 ZPO aus denselben Gründen, die zur

Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Eine Ablehnung kommt dann in Betracht, wenn die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen besteht, also wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Sachverständigen zu rechtfertigen (§ 118 Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 406 Absatz 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 42 Absatz 2 ZPO). Der Ablehnungsantrag ist gemäß § 118 Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 406 Absatz 2 Satz 1 ZPO bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt worden ist, grundsätzlich vor seiner Vernehmung, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung zu stellen. Ergibt sich der Ablehnungsgrund erst aus den Umständen der Untersuchung oder aus dem Sachverständigengutachten, kann das Befangenheitsgesuch nach § 118 Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 406 Absatz 2 Satz 2 ZPO auch zu einem späteren Zeitpunkt angebracht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss nach § 172 Absatz 2 SGG. Nach § 407a ZPO Absatz 1 Satz 1 ZPO, der nach § 118 Absatz 1 SGG für das sozialgerichtliche Verfahren entsprechend gilt, hat der Sachverständige unverzüglich (nach Erhalt des Gutachtauftrags) zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen, § 118 Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 407a Absatz 1 Satz 2 ZPO. Kommt der Sachverständige dieser Verpflichtung nicht nach, besteht für die Beteiligten grundsätzlich keine Möglichkeit, diese Pflichten durchzusetzen beziehungsweise isoliert die Kompetenz des Sachverständigen überprüfen zu lassen. Allerdings ist zu beachten, dass der Vergütungsanspruch des Sachverständigen entfällt, wenn dieser trotz fehlender Sachkunde ein Gutachten erstellt und allein deshalb ein weiteres Gutachten erforderlich ist, weil das Gericht nach Bekanntwerden der mangelnden Sachkunde zur Überprüfung des Gutachtens einen weiteren Sachverständigen bestellt. Eine isolierte Überprüfung des von einem Sachverständigen in einem sozialgerichtlichen Verfahren erstellten Gutachtens ist nicht möglich. Vielmehr wird dieses im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung berücksichtigt (§ 128 Absatz 1 SGG). Hierbei hat das Gericht zu prüfen, ob der Sachverständige von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, diesen vollständig berücksichtigt hat und die Darlegungen widerspruchsfrei und schlüssig sind. Es kann auch ohne Beauftragung eines weiteren Sachverständigen vom Gutachten abweichen, da eine wie auch immer geartete Bindung an – insbesondere unschlüssige – Ausführungen eines Sachverständigen nicht besteht. Handelt es sich um ein schriftliches Gutachten, sind Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen innerhalb eines angemessenen Zeitraums dem Gericht mitzuteilen, wobei das Gericht hierfür eine Frist setzen kann, § 118 Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 411 Absatz 4 ZPO. Mit den Einwendungen hat sich das Gericht bei der Würdigung des Gutachtens in seinem Urteil aus-

einanderzusetzen. Gegen das Urteil stehen den Beteiligten Rechtsmittel zu. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens kann sowohl die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens als auch die fehlende Kompetenz des Sachverständigen gerügt werden.

Sofern der Petent darüber hinaus rügt, dass der Angezeigte seinen Geschäftssitz nicht im Zuständigkeitsgebiet der Staatsanwaltschaft habe und diese daher örtlich nicht für das Ermittlungsverfahren zuständig gewesen sei, ist anzumerken, dass der Petent selbst Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet hat und das Gutachten des Angezeigten im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem Sozialgericht eingeführt wurde, weshalb eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 7 StPO gegeben war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 10. Petition 17/509 betr. Wohnungsbau und Stadtentwicklung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die „Wiedereinführung einer Stangengerüst-Pflicht für nachhaltigen Wohnungsbau und Stadtentwicklung“. Er weist darauf hin, dass im Stadtgebiet von Überlingen vermehrt Bauwerke übermäßiger Größe entstünden, die primär der Kapitalanlage dienen und durch ihre Größe den Charakter ganzer Quartiere veränderten. Es sei für Entscheidungsträger und Bürger oft schwer, sich die Kubatur eines geplanten Gebäudes vorzustellen, wodurch auch Verfahrensverzögerungen und Kosten für die Bauherrschaft entstehen würden. Stangengerüste, wie sie bis vor wenigen Jahren in Baden-Württemberg übliche Praxis gewesen seien, und in der Schweiz und Österreich sogar gesetzlich vorgeschrieben seien, könnten für mehr Transparenz sorgen und negative städtebauliche Entwicklungen vermeiden. Die Pflicht zur Aufstellung eines Stangengerüsts solle dann greifen, wenn bei Bauprojekten Kubatur und Einfügen in die Umgebung strittig seien.

### II. Sachverhalt

Stangengerüste sind in die Erde gesteckte Stangen, die den Umriss und die Höhe eines geplanten Bauvorhabens am konkreten Ort veranschaulichen sollen.

Die Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg sieht keine Pflicht zur Aufstellung eines Stangengerüsts vor. Auch historisch gab es eine solche Pflicht in Baden-Württemberg nicht. Der Petent verweist auf eine solche Pflicht in der Schweiz. Dort ist eine solche als „Visierpflicht“ bzw. „Bauaussteckung“ oder „Baugespann“ häufig normiert.

Exkurs „Stangengerüste in der Schweiz“:

Nachfolgende Ausführungen zu den Gegebenheiten in der Schweiz basieren auf dem Beitrag „Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen“, einer Festschrift aus dem Jahr 2012.

Stangengerüste sind eine baurechtliche Besonderheit der Schweiz, die in den Nachbarländern so nicht praktiziert wird. Die „Bauaussteckung“ ist in den meisten Schweizer Kantonen neben der Bauausschreibung und der öffentlichen Planaufgabe Bestandteil des ordentlichen öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahrens. Es wird regelmäßig eine vom Baugesuchsteller vorzunehmende Aussteckung des Vorhabens im Gelände vorgeschrieben, nur in einigen Kantonen liegt dies im Ermessen der Baubewilligungsbehörden.

Historisch entwickelte sich diese Anforderung zur Sichtbarmachung von Bauvorhaben noch vor dem Entstehen von Baugesetzen aus privatrechtlichen Gesetzen zum Nachbarschutz. Diese Regelungen wurden später ins öffentliche Recht übernommen.

Neben dieser Besonderheit des Schweizer Rechts besteht eine weitere Abweichung vom baden-württembergischen Baugenehmigungsverfahren durch die in der Schweiz vorgeschriebene „Bauausschreibung“, die neben der persönlichen Mitteilung an die unmittelbaren Nachbarn des Bauvorhabens eine Veröffentlichung des Vorhabens in kantonalen und/oder lokalen Amtsblättern vorsieht. Nach § 55 LBO werden dagegen nur die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Angrenzer), deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sein könnten. Lediglich in den Fällen nach § 55 Absatz 4 LBO, wenn bestimmte Vorhaben innerhalb eines gewissen Abstands zu einem Störfallbetrieb geplant sind, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Baubewilligungsverfahren in der Schweiz sieht zudem eine öffentliche Planauslage vor. In Baden-Württemberg sind die Bauvorlagen nicht öffentlich und nur dem Bauherrn bzw. Bevollmächtigten sowie den beteiligten Nachbarn zugänglich. Die „Stangengerpflicht“ in der Schweiz entstammt also einem baurechtlichen Regelungssystem, das sich grundlegend von dem baden-württembergischen System unterscheidet.

Stangengerüstpflicht in Deutschland:

In Deutschland ist eine Stangengerüstpflicht, wie sie der Petent fordert, nicht allgemein eingeführt. Die Musterbauordnung des Bundes (MBO), an der sich die Bauordnungen der Länder orientieren können, enthält keine derartige Regelung. Allerdings kann nach § 68 Absatz 3 MBO im Rahmen des Bauantrags in besonderen Fällen zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung verlangt werden, dass es in geeigneter Weise auf dem Baugrundstück dargestellt wird. Derartige Regelungen finden sich in den Bauordnungen einiger Bundesländer.

Das Baurecht in Baden-Württemberg enthält keine Regelungen zur Erstellung eines Stangengerüsts oder

entsprechender Darstellungen auf dem zu bebauenden Grundstück.

### III. Rechtliche Würdigung

Ein solches Stangengerüst hätte drei unterschiedliche Adressatenkreise. Zum Ersten die Nachbarn, denen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das Vorhaben zur Verfügung stehen, sowie den Gemeinderat, der in Fällen des erforderlichen gemeindlichen Einvernehmens entscheiden muss. Diese Personen sind in der Regel nicht „vom Fach“ und tun sich unter Umständen bei der Beurteilung eines Vorhabens auf Grundlage normaler Bauvorlagen schwer.

Zum Zweiten wären die Baurechtsbehörde und Träger öffentlicher Belange Adressat, wobei dieser Personenkreis für die Beurteilung eines Vorhabens nur in Ausnahmefällen zusätzliche Hilfsmittel benötigt. Denn in der Regel lässt sich aus den Bauvorlagen für ein geschultes Auge hinreichend erkennen, ob und wie sich eine bauliche Anlage in die Umgebung einfügt. In Einzelfällen – etwa in der Nähe von Baudenkmälern oder wenn das „Einfügen“ in die vorhandene Bebauung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) problematisch ist, könnte ggf. eine weitergehende Visualisierung auch für diesen Adressatenkreis hilfreich sein.

Allerdings stehen heute mit digitalen 3D-Modellen gute und auch kostengünstigere Möglichkeiten als ein Stangengerüst, welches nur die Umrisse des Vorhabens zeigt, zur Verfügung. Für beide oben genannten Adressatenkreise könnten Visualisierungen den Zweck, das Vorhaben besser vorstellbar zu machen, mindestens ebenso gut erfüllen wie Stangengerüste.

Zum Dritten wäre noch an die allgemeine Öffentlichkeit als Adressat zu denken, die in der Schweiz mittels Stangengerüsten auf ein Bauvorhaben aufmerksam gemacht wird. Dieser Personenkreis erfährt in Deutschland von einem Bauvorhaben in der Regel erst, wenn die Baustelle eingerichtet wird. Diese Öffentlichkeit hat allerdings mangels Verletzung eigener Rechte keine Rechtsschutzmöglichkeiten und insofern keine Einflussmöglichkeiten auf das Vorhaben. Ein Vorteil eines Stangengerüsts könnte bei diesem erweiterten Adressatenkreis sein, dass eine generelle Aufmerksamkeit für Fragen des Bauens und damit ein baukulturelles Bewusstsein entsteht. Es entstünde womöglich bei genereller Aufstellung von Stangengerüsten eine breitere und gut informierte gesellschaftliche Diskussion und auf lange Sicht eine allgemeine Aufmerksamkeit für Themen des Bauens und des öffentlichen Raums. Dies wiederum ist ein Anliegen der „Baukultur-Initiative“ des Landes – nämlich ein breiter gesellschaftlicher Dialog über unsere gebaute Umwelt. Die sicherlich gesellschaftlich wünschenswerte Diskussion über Baukultur ist jedoch mit den Kosten einer solchen Maßnahme abzuwägen.

Dass sich die Verfahrensdauer verkürzen und die Rechtssicherheit von Baugenehmigungen aufgrund einer „frühzeitigeren Konfliktbewältigung“ wesentlich erhöhen würde, ist nicht ersichtlich. Den von einem Bauvorhaben betroffenen Nachbarn kommen in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bun-

desländern weite Beteiligungsrechte zu (§ 55 LBO), die es erlauben, Einwendungen einzubringen.

Das ohnehin aufwändige Baugenehmigungsverfahren würde sich durch eine allgemeine Stangengerüstpflicht weiter verteuern. Soweit ein Stangengerüst im Einzelfall hilfreich ist, um die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erleichtern, bleibt es auch jetzt schon dem Bauherrn unbenommen, in Absprache mit der zuständigen Baurechtsbehörde ein solches zu erstellen oder die Erstellung anzubieten. Die vorübergehende Aufstellung eines Gerüsts kann ohne Baugenehmigungsverfahren erfolgen (verfahrensfreies Vorhaben nach Ziffer 10 a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO).

Im Übrigen kann mit Visualisierungen derselbe Zweck ausreichend und kostengünstiger als mit Stangengerüsten erfüllt werden. Solche Visualisierungen können nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) von der Baurechtsbehörde als weitere Unterlagen verlangt werden, wenn diese im Einzelfall zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

Der als Teil der Bauvorlagen zwingend einzureichende Lageplan muss auch die bestehenden baulichen Anlagen auf den Nachbargrundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, ihrer Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe und ihrer Dachform enthalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 3 LBOVVO). Dadurch sind die Größenverhältnisse erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

#### **11. Petition 17/811 betr. Sendezeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk für Glaubensgemeinschaften**

Der Petent fordert die Abschaffung der Sendezeitenregelung für die christlichen Glaubensgemeinschaften im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Er ist der Auffassung, derartige Privilegien seien nicht gerechtfertigt, da die christlichen Glaubensgemeinschaften im Zusammenhang mit den Missbrauchsskandalen eine Aufarbeitung durch staatliche Stellen verhinderten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine einheitliche Regelung der Sendezeiten für die christlichen Glaubensgemeinschaften im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist im Unterschied zu der die bundesweiten Sendungen des privaten Rundfunks betreffenden Regelung in § 68 Medienstaatsvertrag nicht gegeben. Vielmehr sind diese jeweils in den Gesetzen, die einzelnen Anstalten betreffend, enthalten. Für den Südwestrundfunk (SWR) als auch baden-württembergische Landesrundfunkanstalt ist eine Rege-

lung in § 9 Absatz 3 des SWR-Staatsvertrags enthalten, die durch § 25 der Hauptsatzung des SWR konkretisiert wird. Hiernach ist unter anderem den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten. Die Hauptsatzung des SWR konkretisiert dies wie folgt: „Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden“. Die Regelung der Hauptsatzung entspricht dem Wortlaut nach der Regelung in § 11 Absatz 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags sowie derjenigen in § 11 Absatz 3 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrags.

Änderungen dieser Regelungen sind aktuell nicht geplant. Alleine die Missbilligung des Umgangs einer christlichen Gemeinschaft mit der Aufarbeitung der Missbrauchsskandale rechtfertigt nicht die Abschaffung der gesetzlich vorgesehenen Privilegierungen. Ein innerer Zusammenhang zwischen den Regelungen und den seitens des Petenten genannten Sachverhalte besteht nicht, sodass die Entziehung von Privilegien als Sanktion für in anderem Zusammenhang bestehendes Verhalten nicht in Betracht kommt.

Drittensendungen der Kirchen befassen sich typischerweise mit der Übertragung von Gottesdiensten oder dem „Wort zum Sonntag“; sie haben insofern eine nicht zu unterschätzende publizistische Bedeutung. Aus den Gründen der Informationsfunktion des Rundfunks auch für die politische und religiös-weltanschauliche Meinungsbildung sowie seiner Integrationsfunktion, erscheinen derartige Regelungen gerechtfertigt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 5. Mai 2022 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zu überweisen mit dem Ziel, eine Änderung des SWR-Staatsvertrags in Erwägung zu ziehen, wurde bei zwei Stimmen abgelehnt. Der Petitionsausschuss beschloss sodann mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

#### **12. Petition 17/421 betr. Eintrag einer Grabstätte in Offenburg in das Gräberverzeichnis**

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Offenburg an den Petiti-

onsausschuss. Der Bestattete sei ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Offenburg führt aus, dass der Verstorbene auf dem jüdischen Friedhof innerhalb des Waldbachfriedhofs bestattet worden sei. Die Grabstätte sei nicht in der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen.

Die Stadt verweist darauf, dass keine Tatbestände ermittelt werden konnten, nach denen das Grab vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasst werden würde. Da das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof läge, werde das Grab auf Dauer erhalten. Seine Pflege und Unterhaltung sei durch die Stadt Offenburg gesichert.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätten um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Offenburg liegen ungeachtet des nicht näher begründeten Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach der in der Petitionsschrift genannte Verstorbene ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen ist, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Danach wäre es ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, ist seine dauernde Pflege und sein dauernder Erhalt aber in jedem Fall sichergestellt.

Die von dem Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass eine Aufnahme der Grabstätte in die Gräberliste ausgeschlossen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

### **13. Petition 17/477 betr. Eintrag einer Grabstätte in Rastatt in das Gräberverzeichnis**

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte eines im Ersten Weltkrieg gefallenen Soldaten auf dem jüdischen Friedhof in Rastatt an den Petitionsausschuss. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Rastatt führt aus, dass die vom Petenten genannte Grabstätte nicht in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste eingetragen sei.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Ein abschließender Nachweis ist damit allerdings nicht erbracht.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Rastatt zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätte unter das Gräbergesetz fallen würde und in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnte.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Rastatt geführten Gräberliste nachgewiesen werden.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig davon sichergestellt, ob das Grab unter das Gräbergesetz fällt und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

#### 14. Petition 17/733 betr. Entscheidung der Rechtsanwaltskammer

Der Petent beschwert sich über eine Entscheidung der Rechtsanwaltskammer vom 11. Oktober 2021 und sieht sich durch die Entscheidung benachteiligt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Rechtsanwaltskammer hatte der Petent mit Schreiben vom 4. November 2020 eine Beschwerde über Rechtsanwalt X eingereicht.

Der Rechtsanwalt hatte den Petenten in einer von diesem vor dem Amtsgericht geführten Zivilklage gegen einen Hausverwalter vertreten. In der Zivilklage wurden verschiedene Schadensersatzpositionen sowie eine Nutzungsausfallentschädigung geltend gemacht, die aus einer vom Petenten behaupteten Schlechtleistung des Hausverwalters im Hinblick auf das Ergreifen von Mängelbeseitigungsmaßnahmen wegen Schimmelbildung resultieren sollten.

Nach einer mündlichen Verhandlung am 10. September 2020 wies das Amtsgericht die Klage des Petenten durch Urteil vom 1. Oktober 2020 ab.

Der Petent wirft im Rahmen seiner Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt vor, dieser habe ihn nicht ausreichend über den Inhalt des Urteils des Amtsgerichts und die Erfolgsaussichten einer etwaigen Berufung informiert. Auch erscheine ihm das Urteil an mehreren Stellen unschlüssig.

Die Rechtsanwaltskammer hat im Rahmen der vom Petenten eingereichten Beschwerde den Rechtsanwalt angehört. Dieser hat eine Stellungnahme abgegeben. Der Stellungnahme war eine weitere Stellungnahme der in der Anwaltskanzlei des Rechtsanwalts tätigen Rechtsanwältin Y beigefügt.

Durch Bescheid vom 11. Oktober 2021 stellte die Rechtsanwaltskammer fest, dass kein berufsprüflicher Verstoß des Rechtsanwalts vorliege, insbesondere keinen Verstoß gegen § 11 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) festzustellen sei. Der Petent wurde hierüber informiert.

Bewertung:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration obliegt die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Diese Aufsicht ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammer die ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Rechtsanwaltskammer zählt unter anderem die Prüfung, ob ihre anwaltlichen Mitglieder die aus dem Berufsrecht der Rechtsanwälte resultierenden spezifischen Pflichten einhalten oder eingehalten haben.

Die vom Petenten angegriffene Entscheidung der Rechtsanwaltskammer vom 11. Oktober 2021 ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

1. Soweit sich der Petent darüber beschwert, die Rechtsanwaltskammer habe seine Beschwerde ge-

gen den Rechtsanwalt nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 11 BORA geprüft, entspricht dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Ausweislich des Wortlauts der Entscheidung der Rechtsanwaltskammer vom 11. Oktober 2021 wurde „kein Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht, insbesondere kein Verstoß gegen die sich aus § 11 BORA ergebenden Informationspflichten“ festgestellt. Die Rechtsanwaltskammer, die sich in der nachfolgenden Passage in ihrem Schreiben an den Petenten auch mit der Frage der Erläuterung der Urteilsgründe gegenüber dem Petenten auseinandersetzt, hat daher den Sachverhalt nicht nur im Hinblick auf § 11 BORA, sondern auch ein mögliches berufsprüfliches Fehlverhalten aus anderen Gründen geprüft.

2. Die Entscheidung ist aber auch sonst aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichtet. Eine solche besondere Verpflichtung im Hinblick auf die Kommunikation des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten statuiert der von der Rechtsanwaltskammer zutreffend in den Blick genommene § 11 BORA.

b) § 11 Absatz 1 BORA sieht unter anderem die Pflicht vor, den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und ihm insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

Bereits aus den vom Petenten vorgelegten Unterlagen ergibt sich jedenfalls, dass der Rechtsanwalt den Petenten über den Erlass des Urteils rechtzeitig im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 BORA informiert hat. So wurde dem Petenten nach dessen eigenen Ausführungen in seiner der Petitionsschrift beigefügten E-Mail vom 18. Oktober 2020 das am 1. Oktober 2020 verkündete Urteil des Amtsgerichts am 9. Oktober 2020 zur Kenntnis gegeben. Aus der der Petitionsschrift beiliegenden Kopie der Urteilsabschrift und dem darauf angebrachten Posteingangsstempel der Anwaltskanzlei ergibt sich, dass das Urteil bei der Anwaltskanzlei am 6. Oktober 2020 eingegangen war. Berücksichtigt man die Postlaufzeit, kann hierin kein schuldhaftes Zögern bei der Übersendung der Urteilsabschrift an den Petenten angenommen werden.

c) Weiter besteht nach § 11 Absatz 2 BORA für den Rechtsanwalt die Pflicht, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten. Auch insoweit ist die Feststellung der Rechtsanwaltskammer, wonach kein Verstoß gegen diese Vorschrift vorliege, nicht zu beanstanden. Auf die E-Mail des Petenten vom 18. Oktober 2020 reagierte der Rechtsanwalt mit dem mit der Petitionsschrift vorgelegten Schreiben vom 26. Oktober 2020.

Die Einschätzung der Rechtsanwaltskammer, eine Antwort binnen sechs Werktagen noch als unverzüglich im Sinne des § 11 Absatz 2 BORA anzusehen, ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Anfrage eines Mandanten wird unverzüglich beantwortet, wenn die Antwort ohne schuldhaftes Zögern erfolgt, wobei dem Rechtsanwalt eine nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist zusteht. Maßgeblich für die Bemessung dieser Prüfungs- und Überlegungsfrist ist dabei auch, ob die Mandantenanfrage objektiv dringend und eilbedürftig ist. Eine Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit ergibt sich hier allein aus dem Umstand der Fristgebundenheit des Rechtmittels der Berufung. Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung endete hier allerdings erst am 6. November 2020.

- d) Soweit sich der Petent mit dem Inhalt des Schreibens des Rechtsanwalts vom 26. Oktober 2020 im Einzelnen nicht einverstanden zeigt, ist hierin ebenfalls kein berufsrechtlicher Verstoß zu erkennen. Der Rechtsanwalt schuldet nach § 11 Absatz 1 BORA lediglich die „Unterrichtung“. Unterrichtung ist dabei im Sinne einer bloßen Information und keiner Erläuterung zu verstehen. Wie der Rechtsanwalt eine Information erläutert und welche Beratung er an sie knüpfen will, bleibt dem Rechtsanwalt im Rahmen seiner freien Berufsausübung selbst überlassen. Er ist in der Wahl der Erläuterungs- und Erklärungstiefe grundsätzlich frei.

Es kommt daher aus aufsichtsrechtlicher Sicht bereits nicht auf die – im Einzelnen streitige und vom Ministerium der Justiz und für Migration auch nicht weiter aufklärbare – Häufigkeit, Dauer oder den konkreten Inhalt der Gespräche an, die zwischen dem Petenten und dem Rechtsanwalt X und der Rechtsanwältin Y in Bezug auf das Urteil des Amtsgerichts geführt wurden.

Soweit die Ausführungen des Petenten in seiner Petitionsschrift dahin gehend zu verstehen sind, dass er auch eine Schlechtberatung durch den Rechtsanwalt behauptet („Somit ist mir bis heute nicht klar, auf welcher Grundlage das Urteil gesprochen wurde und ob eine aussichtsreiche Berufung möglich gewesen wäre.“), ist der Bereich der Qualität der anwaltlichen Leistung betroffen. Die Überprüfung der Qualität anwaltlicher Leistungen gehört allerdings nicht zu den Pflichten der Rechtsanwaltskammern. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen falscher (oder unterlassener) Rechtsberatung müssen gerichtlich geltend gemacht werden.

- e) Soweit sich der Petent ausweislich seiner E-Mail an den Rechtsanwalt vom 18. Oktober 2020 mit dem Inhalt des Urteils nicht zufrieden zeigt („Nach der Durchsicht der Entscheidungsgründe sind mir einige Punkte aufgefallen, die für mich nicht schlüssig sind [...]“), ist im Hinblick auf

die richterliche Unabhängigkeit eine Bewertung nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Saebel

### **15. Petition 17/470 betr. Eintragung von Grabstätten in Karlsruhe in das Gräberverzeichnis**

Der Petent wendet sich wegen zweier Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof Haid- und Neu-Straße in Karlsruhe an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen seien Soldaten des Ersten Weltkriegs gewesen. Die Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Karlsruhe erklärt, dass die vom Petenten angeführten Gräber nicht in der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz der Stadt aufgeführt seien. Die Stadt führt weiter aus, dass es sich bei den beiden Verstorbenen um Kriegsoffer handle, die auf dem jüdischen Friedhof in Karlsruhe in Einzelgräbern bestattet seien. Demzufolge seien die vom Petenten angeführten Verstorbenen im Ehrenbuch der Stadt Karlsruhe über „Jüdische Kriegstote des Ersten Weltkrieges 1914 bis 1918“ verzeichnet. Die Stadt weist darauf hin, dass der Erhalt der Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof durch das ewige Ruherecht aufgrund des jüdischen Ritus gewährleistet sei.

Die vom Petenten genannten Grabstätten sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), fallen könnten. Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Karlsruhe zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraus. Diese hat grundsätzlich gebeten, von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten werden entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte

nicht in der von der Stadt Karlsruhe geführten Gräberliste nachgewiesen werden.

Da sich die beiden Grabstätten auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich des Nachweises in der Gräberliste nicht abgeholfen werden. Soweit die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

#### **16. Petition 17/744 betr. Testung von Kindern im Kita- und Grundschulalter**

Die Petentin fordert in ihrer Eingabe vom Dezember 2021 die Durchführung der Lolli-Pool-PCR-Tests flächendeckend für Kita- und Grundschulalter einzuführen sowie diejenigen Kinder, deren Eltern nicht in eine solche Testung einwilligen, bei solch hohen Inzidenzen wie in der Alarmstufe vom Besuch der jeweiligen Einrichtung auszuschließen.

Die Petentin begründet ihr Anliegen damit, dass eine umfassende Testung die einzige Möglichkeit der Infektionsprävention bei Kita- und Grundschulkindern sei und das Robert Koch-Institut (RKI) für Kinder im Kita- und Grundschulalter Lolli-Pool-PCR-Tests empfehle.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. In Baden-Württemberg sind in der Corona-Verordnung Kita die entsprechenden Maßnahmen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen und in der Corona-Verordnung Schule die entsprechenden Maßnahmen für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen geregelt.

Die Landesregierung hat als weitere Schutzmaßnahme zur Sicherung des Präsenzbetriebs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres, die eine Kita oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, beginnend am 10. Januar 2022, eine Testpflicht eingeführt. Die reguläre Testpflicht umfasst drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests in der Woche. Kinder, die die Test-

pflcht nicht erfüllen, unterliegen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 der Corona-Verordnung Kita seither einem Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Darüber hinaus wurde die „Wiedereintrittstestung“, die für die Kinder nach dem Auftreten eines Infektionsfalls in der Gruppe erforderlich ist, auf insgesamt fünf Testungen ausgeweitet.

Die Beschaffung der Testkits erfolgt für die Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege über die Kommunen bzw. Einrichtungsträger, also nicht zentral durch das Land Baden-Württemberg. Die Organisation und Durchführung der Testung vor Ort und die Ausgabe der Testkits an die Eltern obliegt den jeweiligen Trägern in eigener Verantwortung. Die Teststrategie des Landes sieht nicht vor, dass im Rahmen der Testpflicht zwingend PCR-Pool- bzw. „Lolli“-Tests zur Anwendung kommen müssen. Es gibt daher auch keine Vorgabe seitens des Kultusministeriums, dass der Träger, sofern sich dieser für ein Testangebot in der Einrichtung entscheidet, entweder ausschließlich Stäbchen-Schnelltests oder nur PCR-Pool- bzw. „Lolli“-Tests zu verwenden hat, sondern überlässt die Entscheidung dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Angesichts begrenzter Laborkapazitäten und der derzeit sehr hohen Inzidenzen gerade bei Kindern im Kita- und Grundschulalter wäre eine Vorgabe, verpflichtend PCR-Pool- bzw. „Lolli“-Tests zu verwenden, auch nicht sinnvoll.

Für die Auflösung eines PCR-Pooltests, d. h. für die Zuordnung des positiven Poolergebnisses zu einem bestimmten Kind, sollen nach der Corona-Verordnung Kita PCR-Tests eingesetzt werden, wobei eine hiervon abweichende Regelung im Rahmen eines durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassenen Modellvorhabens möglich ist und auch hier mit Blick auf die knappen Laborkapazitäten nur im Ausnahmefall der Einsatz von Schnelltests möglich ist.

Wird vom Träger der Kita oder Kindertagespflegestelle kein Testangebot in der Einrichtung gemacht, so werden den Erziehungsberechtigten Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung im häuslichen Bereich zur Verfügung gestellt. Es ist den Erziehungsberechtigten ferner möglich, den Nachweis durch eine von einer „Teststelle“, also einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes, ausgestellte Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, eine Teststelle zu wählen, die Speichel- beziehungsweise Spucktests oder „Lolli“-Tests anbietet, sofern beispielsweise vom Träger der Einrichtung nur Stäbchen-Schnelltests angeboten werden. Ein Antigen-Schnelltest darf bei der Vorlage des Nachweises maximal 24 Stunden, ein PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Auch an allen Schulen in Baden-Württemberg gilt entsprechend der Corona-Verordnung Schule sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für die Beschäftigten eine indirekte, inzidenzunabhängige Testpflicht. Ebenso wie im Kitabereich unterliegen Schü-

lerinnen und Schüler, die die Testpflicht nicht erfüllen, einem Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Die Testpflicht in der Corona-Verordnung Schule und in der Corona-Verordnung Kita wurde an die im Infektionsfall gemäß Corona-Verordnung Absonderung geltende Regelung angepasst, sodass einheitlich alle „quarantänebefreiten“ Personen von der Testpflicht ausgenommen sind. Ferner erhalten auch Schülerinnen und Schüler, Kita-Kinder sowie Beschäftigte, die von der Testpflicht ausgenommen sind, ein Testangebot. Diese Personen können sich freiwillig zweimal pro Woche mittels Schnelltest testen lassen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die geforderten Maßnahmen bereits umgesetzt wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### **17. Petition 17/162 betr. Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Der Petent fordert eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der zu einer Reduzierung des Rundfunkbeitrags führt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der gesetzliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst nicht nur Bildung, Information und Beratung, sondern auch Unterhaltung. Dies hängt mit dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zusammen. Dazu gehört auch Unterhaltung, denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll nicht nur ein Spartenangebot beziehungsweise eine Mindestversorgung sichern, sondern die gesamte Bevölkerung erreichen. Mit der Formulierung im Gesetzestext in § 26 Absatz 1 des Medienstaatsvertrags wird keinerlei Priorisierung ausgedrückt. Vielmehr stehen die dort genannten Elemente gleichwertig nebeneinander.

Im Übrigen unterliegt die Programmgestaltung der Rundfunkanstalten im Rahmen der beauftragten Programme der verfassungsrechtlich geschützten Programmautonomie. Die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache der Programmverantwortlichen des jeweiligen Senders bleiben und sich ausschließlich an publizistischen Kriterien ausrichten. Das Grundrecht schützt so insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vor staatlicher Einflussnahme auf das Programm.

Neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk besteht im dualen Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland der private Rundfunk. Dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt innerhalb dieses Rundfunksystems eine besondere

Bedeutung zu, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt.

Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.

Dieser Aufgabe kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch nur nachkommen, wenn die Aufgabenerfüllung durch eine finanzielle Ausstattung gesichert ist. Die zur Erfüllung ihres Grundversorgungsauftrags erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten daher von Verfassungs wegen garantiert. Die Rechtsprechung leitet einen Anspruch der Rundfunkanstalten auf funktionsgerechte Finanzausstattung direkt aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des GG ab. Sozusagen spiegelbildlich hierzu fließen den Rundfunkanstalten über den Rundfunkbeitrag finanzielle Mittel aber auch nur in Höhe ihres Bedarfs zu. Dieser Bedarf wird von der unabhängigen, mit Sachverständigen besetzten Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) regelmäßig alle zwei Jahre ermittelt. Hierbei kontrolliert die KEF unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge der Rundfunkanstalten insbesondere, inwieweit der von den Anstalten angemeldete Finanzbedarf unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags tatsächlich erforderlich ist. Ausgehend von dem hiernach ermittelten Umfang gibt die KEF eine Empfehlung zur Höhe des Rundfunkbeitrags ab. Auf dieser Grundlage wird der Rundfunkbeitrag sodann von den Ländern im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt.

Die zur Erfüllung ihres Grundversorgungsauftrags erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungs wegen garantiert. Nur ein starker, beitragsfinanzierter öffentlich-rechtlicher Rundfunk kann seinem Grundversorgungsauftrag gerecht werden. Die Einführung einer Form von Bezahlfernsehen, wie dies der Petent fordert, ist im bestehenden System nicht möglich.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 18. Petition 17/390 betr. Steuersache

Der Petent wendet sich gegen die einkommensteuerliche Behandlung von Entgelten, die ihm für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zustehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Entgelt für die Maßnahmendurchführung stellt für den Petenten eine Betriebseinnahme bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Einkommensteuergesetz – EStG) dar.

Da der Petent seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, sind Betriebseinnahmen nach dem sogenannten Zuflussprinzip des § 11 EStG zu erfassen. Das bedeutet: Grundsätzlich sind Betriebseinnahmen in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Das gilt auch für Vorschüsse, Teil- und Abschlagszahlungen. Von diesem Grundsatz besteht eine Ausnahme für Betriebseinnahmen, die auf einer Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren beruhen. Solche Betriebseinnahmen können insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilt werden, für den die Vorauszahlung geleistet wird (§ 11 Absatz 1 Satz 3 EStG).

Bei dem Entgelt für die Maßnahmendurchführung handelt es sich nicht um ein Entgelt für eine Nutzungsüberlassung im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 3 EStG. Denn: Der Petent erhält das Entgelt dafür, dass er auf den Forstflächen einen bestimmten ökologischen Zustand herstellt und aufrechterhält. Das Entgelt ist also eine Gegenleistung für den ökologischen Waldumbau und nicht für eine Nutzungsüberlassung der Flächen an das Regierungspräsidium.

Eine Verteilung der Kostenerstattung für die Maßnahmendurchführung auf 25 Jahre, wie vom Petenten angeregt, ist daher auf Basis des geltenden Rechts nicht möglich.

Die vom Petenten vorgebrachte Entscheidung des Bundesfinanzhofs erlaubt ebenfalls keine Verteilung des Entgelts für die Maßnahmendurchführung. Denn die Entscheidung betraf einen anderen Sachverhalt: In dem Streitfall ging es um ein Entgelt für eine Nutzungsüberlassung von Ausgleichsflächen. Das Entgelt wurde gerade nicht für Bewirtschaftungsleistungen, wie etwa einen Waldumbau, erbracht.

Zugunsten des Petenten sind jedoch folgende beiden Punkte zu beachten:

### 1. Abweichendes Wirtschaftsjahr

Bei Land- und Forstwirten umfasst das steuerliche Wirtschaftsjahr regelmäßig den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Der Gewinn des Wirtschaftsjahres ist auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen (§ 4a EStG).

Der Petent hat bislang seinen Gewinn für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 er-

mittelt und diesen Gewinn dann vollständig im Kalenderjahr 2017 berücksichtigt.

Zutreffend hätte der Gewinn über das Wirtschaftsjahr 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 ermittelt und dann auf die beiden Kalenderjahre 2016 und 2017 verteilt werden müssen. Denn der Petent war bereits im Jahr 2016 Eigentümer der Forstflächen. Da für die Aufnahme einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit ertragsteuerlich das Eigentum an einer forstwirtschaftlichen Fläche grundsätzlich ausreicht, lag bereits im Jahr 2016 ein – gegebenenfalls aussetzender – forstwirtschaftlicher Betrieb vor.

Der im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 erzielte Gewinn des Petenten aus dem Forstbetrieb ist daher über die Kalenderjahre 2016 und 2017 zu verteilen.

Das Finanzamt wird diese Verteilung von Amts wegen vornehmen. Dies hat zur Folge, dass der für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2017 ange-setzte Gewinn jeweils hälftig in 2016 und 2017 zu berücksichtigen ist. Daraus ergibt sich zugunsten des Petenten ein Progressionsvorteil.

### 2. Tarifiermäßigung nach § 32c EStG

Darüber hinaus können Land- und Forstwirte zum Ausgleich von schwankenden Gewinnen bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft eine Tarifiermäßigung beantragen (§ 32c EStG). Einen Antrag auf Anwendung des § 32c EStG hat der Petent bislang nicht gestellt. Durch die Tarifiermäßigung könnte sich eine weitere steuerliche Entlastung des Petenten ergeben. Das Finanzamt wird den Petenten auf die Antragsmöglichkeit hinweisen.

Die vorgenannten beiden Punkte führen beim Petenten zu einer – im Vergleich zum eigentlichen Petitionsbegehren – geringfügigen Steuerentlastung. Die endgültige Höhe der Entlastung könnte davon abhängig sein, wie der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Neuregelung der Vollverzinsung nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abgabenordnung regelt. Diese Neuregelung muss bis zum 31. Juli 2022 erfolgen. Ihr Inhalt ist derzeit noch nicht absehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 19. Petition 17/440 betr. Eintrag von Grabstätten in Buchen in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen vier Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Bödigheim, einem Stadtteil der Stadt Buchen (Odenwald), an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen seien Soldaten des Ersten Weltkriegs gewesen. Der Petent bittet die Grabstätten

aus der der Petition beigefügten Anlage aufgrund der dort aufgeführten Grabnummern zu ermitteln. Die noch zu ermittelnden Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz der Stadt Buchen erfasst und aufgenommen. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Gräbergesetz stünden die noch zu ermittelnden Gräber unter dem Schutz des Gräbergesetzes.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Buchen (Odenwald) führt aus, dass die vom Petenten angeführten Gräber nicht in der Gräberliste der Stadt gelistet seien. Die Stadt weist darauf hin, dass die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) keine Notwendigkeit sähe, diese Gräber in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufzunehmen. Die Stadt bittet zu beachten, dass eine Aufnahme der Gräber in die Gräberliste ohne Zustimmung der IRG Baden nicht möglich sei.

Anhand der der Petition beigefügten Anlage wurden aufgrund der dort aufgeführten Grabnummern die Grabstätten ermittelt.

Die in der der Petition beigefügten Anlage aufgeführten Grabnummern beziehen sich auf die Grabnummern in der Dokumentation des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg der jüdischen Grabsteine in Baden-Württemberg, die im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – einsehbar sind.

Drei der vom Petenten genannten Grabstätten sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten. Das Grab einer weiteren vom Petenten genannten Person fällt schon aufgrund des Sterbedatums des dort Bestatteten nicht unter das Gräbergesetz.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Buchen (Odenwald) zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt somit eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der IRG Baden voraus. Diese hat grundsätzlich gebeten, von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätten unter das Gräbergesetz fallen würden und in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnten.

Die drei vom Petenten angeführten Grabstätten werden entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Buchen (Odenwald) geführten Gräberliste nachgewiesen werden. Die weitere vom Petenten genannte Grabstätte fällt aufgrund des Sterbedatums nicht unter das Gräbergesetz.

Da sich die vier Grabstätten auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig davon sichergestellt, ob die Gräber unter das Gräbergesetz fallen und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## **20. Petition 17/763 betr. Pflege einer Grabstätte auf einem jüdischen Friedhof in Bödigheim**

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof Bödigheim, einem Stadtteil der Stadt Buchen (Odenwald), an den Petitionsausschuss. Die Bestattete sei ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Der Petent bittet um Prüfung, ob die jüdische Gemeinde bei der Erhaltung der Grabstätte durch das Land Baden-Württemberg unterstützt werde. Sollte dies nicht der Fall sein, bittet der Petent um Untersuchung, welche Formen der Unterstützung tatsächlich bei der Erhaltung der Grabstätte gegenüber der jüdischen Gemeinde gewährt würden. Eine bloße Aufzählung von eventuellen Mitteln stelle keine wirkliche Hilfe und Unterstützung der jüdischen Gemeinde dar.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das vom Petenten angeführte Grab befindet sich auf dem pflegeverwaisten jüdischen Friedhof in Bödigheim. Die jüdischen Gemeinden, denen der Friedhof zuletzt als Begräbnisstätte diente, sind durch Verfolgungsmaßnahmen der NS-Diktatur untergegangen.

Die Grabstätte auf dem pflegeverwaisten jüdischen Friedhof in Bödigheim, auf die der Petent Bezug nimmt, wird von der Stadt Buchen (Odenwald) in enger Abstimmung mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) gepflegt und unterhalten.

Die Bundesregierung hat sich durch Kabinettsbeschluss vom 31. August 1956 bereiterklärt, zusammen mit den Ländern an Stelle der durch Verfolgungsmaßnahmen der NS-Diktatur vernichteten jüdischen Gemeinden die Last der Friedhofsbetreuung im Rahmen der Wiedergutmachung zu übernehmen.

Aufgrund einer Vereinbarung vom 21. Juni 1957 zwischen Bund und Ländern stellen der Bund und die Länder zu gleichen Teilen Mittel zur Verfügung, um

die Sicherung und die dauernde Erhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe zu ermöglichen, da deren frühere Träger – die jüdischen Gemeinden – durch die Verfolgungsmaßnahmen der NS-Diktatur vernichtet wurden.

Aus diesen Mitteln gewährt das Land der Stadt Buchen (Odenwald) Zuschüsse im Rahmen der oben genannten Vereinbarung zur Erhaltung der genannten Grabstätte.

Die vom Petenten beehrte Prüfung hat damit ergeben, dass, da die jüdische Gemeinde durch Verfolgungsmaßnahmen der NS-Diktatur vernichtet wurde, die genannte Grabstätte auf dem pflegeverwaisten jüdischen Friedhof in Bödighheim in enger Abstimmung mit der IRG Baden durch die Stadt Buchen (Odenwald) gepflegt und unterhalten wird. Die Stadt wird vom Land durch die Gewährung von Zuschüssen dabei unterstützt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Waldbüßer

5.5.2022

Der Vorsitzende:

Marwein